

Satzung des Ortsverbands Wehrheim

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 5. März 2014 in Wehrheim)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND-Ortsverband Wehrheim ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Ortsverband Wehrheim“.
- 3) Er hat seinen Sitz in Wehrheim.
- 4) Der BUND Ortsverband Wehrheim umfasst das Gemeindegebiet der bürgerlichen Gemeinde Wehrheim mit ihren Ortsteilen Wehrheim, Pfaffenwiesbach, Obernhain und Friedrichsthal.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck des BUND-Ortsverbandes Wehrheim ist die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu gehören die Pflege von BUND-eigenen und weiteren Biotopen, der Aufbau und die Pflege von Streuobstbeständen, Pressearbeit und Informationsveranstaltungen zu naturkundlichen und umweltpolitischen Themen sowie umwelt- und naturkundliche Exkursionen.
- 2) Der Ortsverband Wehrheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Ortsverband Wehrheim steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Hessen. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Ortsverbandes Wehrheim sind zugleich Mitglieder des Kreisverbandes und des als gemeinnützig anerkannten BUND-Landesverbandes Hessen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich per E-Mail einzuberufen. Sofern keine E-Mailadresse bekannt ist, erfolgt die Einladung per Brief. Bei nicht zustellbarer E-Mail muss die Einladung per Brief nachgeholt werden. Diese Einladungen gelten als fristgerecht zugestellt, wenn sie eine Woche vor der Versammlung dem Mitglied zugestellt werden.
- 3) Anträge der Mitglieder zu Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

- gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unberücksichtigt.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter. Wird die Zahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vorstands- bzw. Vorstandsnachwahl einzuberufen. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des regulär gewählten Vorstandes.
- 2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer wählen. Die gewählten Beisitzer sind vollumfänglich stimmberechtigt.
- 3) Der Vorstand wählt den Kassierer und den Schriftführer aus seinen Reihen. Er kann darüber hinaus einen Vorstandssprecher wählen und ernennt Fachreferenten. Die Wahlen finden auf der ersten Vorstandssitzung nach den Vorstandswahlen statt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, die der Kassenprüfer/innen 1 Jahr.
- 4) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

- 5) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 6) Die Erledigung der Vorstandstätigkeit erfolgt unentgeltlich. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung Entgelte bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale für Vorstandstätigkeiten beschließen. Auslagen- und Aufwandsersatzung erfolgt gemäß Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der MV und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und rechtsgeschäftlich muss der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Im Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied durch $\frac{2}{3}$ -Beschluss des Vorstandes mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins beauftragt werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- 2) Für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wird ein gegliederter Haushaltsplan erstellt. Im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres muss die Jahresabschlussrechnung erstellt werden und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Kreis- und dem Landesverband

- 1) Der Ortsverband kann Verpflichtungen, die den Bestand des eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Kreis- oder den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Kreis- und dem Landesverband führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Kreis- und dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Stellungnahmen nach §29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere, über diese Regelungen hinausgehende Einzelheiten regelt eine Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand bei Bedarf erlassen und geändert werden kann.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche

Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- 2) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Print- und Onlineveröffentlichungen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 3) In seinen Print- und Onlineveröffentlichungen berichtet der Verein auch über Ereignisse wie z. B. Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und Alter. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige

- Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 - 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 - 6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- 2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den BUND-Kreisverband Hochtaunus, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 5. März 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 6. März 2012.